



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2026



INHALTSVERZEICHNIS

	SUSTAINABILITY	
Italien:	Nachhaltigkeit und ESG-Klauseln in Verträgen im Bereich der erneuerbaren Energien.	4
	CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
Italien:	Optionales TCF: Verfügung Nr. 42022/26 und Verfahrensweisen für den Beitritt zum Regime	4
	ARBEITSRECHT	
Italien:	Kündigung unwirksam bei fehlender ordnungsgemäßer Vorhaltung des Fehlverhaltens	5
Deutschland:	Entgelttransparenz als wichtiges Compliance-Thema.	5
	GESELLSCHAFTSRECHT	
Italien:	KMU-GmbHs: Mitarbeiterbeteiligungsprogramme durch den Kauf eigener Anteile sind möglich	6
Deutschland:	Übergang von Mietverträgen bei umwandlungsrechtlicher Spaltung.	6
	MERGERS & ACQUISITIONS	
Italien:	W&I-Versicherungen: wenn das Risiko auf den Versicherer übergeht	7
	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
Italien:	Der Influencer-Register: Was ändert sich für Anwälte.	7
	IP & AI	
Italien:	KI und Verteidigung: Die nationale Strategie des Verteidigungsministeriums für KI.	8
Deutschland:	Neuschwansteiner - Bier?	8
	DATENSCHUTZRECHT	
Italien:	Digitaler Omnibus: Neuigkeiten zu Datenschutz und Künstlicher Intelligenz.	9
	LIFE SCIENCE & HEALTHCARE	
Italien:	TAR Latium: Nein zum Zuschlag von 0,65% für Großhändler auf Generika.	9
	INTERNATIONALES STEUERRECHT	
Italien:	Steuerliche Neuerungen für ausländische Unternehmen, die ihre italienische Niederlassung ausgliedern	10
	VERRECHNUNGSPREISE	
Italien:	Inländische Konzerndarlehen: Unwirtschaftlicher Zinssatz und Beweislast	10

INHALTSVERZEICHNIS

	BESTEuerung DER UNTERNEHMEN	
Italien:	Endbegünstigter und Cash-Pooling: Hin zu einer Missbrauchsvermutung bei multinationalen Konzernen?	11
	STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE	
Italien:	Piano Transizione 4.0 – Unregelmäßigkeiten bei der Übermittlung der Mitteilungen	11
	BESTEuerung DER PERSONEN	
Italien:	Neuheiten zum Thema Verletzung des Erbanteils nach dem Gesetz Nr. 182/25. . .	12
	BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN	
Italien:	Beitragsrechtliche Kriterien bei grenzüberschreitender Entsendung	12
	UNTERNEHMENSSTRAFRECHT	
Italien:	Sanktionen für Verstöße gegen die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union.	13
	FINANZSTRAFRECHT	
Italien:	Betrug mit EU-Aufbaufonds: Italien im Zentrum der europäischen Ermittlungen. .	13
	VERGABERECHT	
Italien:	Privater Werkvertrag: Nachweis des Vertrags und Vergütung für Zusatzarbeiten. .	14
	ENERGIERECHT	
Italien:	Tremonti-Ambientale – Photovoltaik – „neue Heilung“: Die Saga geht weiter. . .	14
	UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ	
Italien:	Verlängerung des (Wohnraum)Mietvertrags und/bei Insolvenz des Vermieters. .	15
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
Italien:	Verschmelzungen, Leveraged Buy-outs und Vorsteuerabzug	15

SUSTAINABILITY

ITALIEN: NACHHALTIGKEIT UND ESG-KLAUSELN IN VERTRÄGEN IM BEREICH DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Unternehmen, die im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen tätig sind, legen traditionell großen Wert auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Nachhaltigkeit. Dies spiegelt sich in der zunehmenden Verbreitung von Klauseln zur Vermeidung von ESG-Risiken in allen gängigen Verträgen der EE-Branche. In PAAs müssen z.B. Verpflichtungen in Bezug auf Emissionen, die Rückverfolgbarkeit der erneuerbaren Energiequelle, Sozialstandards, ESG-Audits und Auflösungsklauseln geregelt werden. In EPC- und O&M-Verträgen sind Klauseln zur Abfallverwertung und zur Verringerung der Auswirkungen von Baustellen, zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, zur verantwortungsvollen Vergabe von Unteraufträgen sowie zur Due Diligence bei Dritten unverzichtbar. Alle Beschaffungsprozesse und Verträge mit Lieferanten und Partnern müssen Klauseln zu Korruptionsbekämpfung, ethischer Compliance, ESG-Audits sowie zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards enthalten, um die Risiken negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit Investitionen sowie dem Bau und Betrieb von Energieinfrastrukturen zu mindern. Auch die Finanzierungsverträge im Bereich der erneuerbaren Energien sind zunehmend „nachhaltigkeitsgebunden“ und beziehen Leistungsindikatoren (ESG-KPIs) ein, die sich positiv auf Spreads und Finanzierungsbedingungen auswirken.

RÖDL

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: OPTIONALES TCF: VERFÜGUNG NR. 42022/26 UND VERFAHRENSWEISEN FÜR DEN BEITRITT ZUM REGIME

Die Verfügung Nr. 42022 vom 03.02.26 der italienischen Steuerbehörde regelt den Beitritt zum optionalen Tax Control Framework (TCF) gem. Art. 7bis GvD Nr. 128/15. Dieses richtet sich an Unternehmen, die ein TCF einführen, obwohl sie nicht die Größenvoraussetzungen für den Zugang zur Cooperative Compliance erfüllen. Ab 2026 können Unternehmen mit einem Umsatz unter 500 Mio. Euro, ab 2028 unter 100 Mio. Euro die Option wählen. Das optionale TCF gewährleistet den Ausschluss von Verwaltungs- und Strafsanktionen für Steuerverstöße, die sich auf Risiken beziehen, welche zuvor durch einen sog. „Interpello“ mitgeteilt wurden, vorausgesetzt, das Verhalten entspricht den dargestellten Angaben und es liegen keine simulierenden oder betrügerischen Handlungen vor. Der Vorteil ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen von Bedeutung, die ihre steuerliche Governance und Transparenz im Verhältnis zur Finanzverwaltung stärken möchten. Der Beitritt erfordert ein integriertes, von einem unabhängigen Fachmann zertifiziertes TCF gemäß den Leitlinien der Steuerbehörde. Der Antrag ist per PEC mit Nachweisen über Einführung und Zertifizierung einzureichen. Die Option gilt für zwei Jahre und verlängert sich automatisch, sofern nicht widerrufen. Die Steuerbehörde prüft die Voraussetzungen und informiert innerhalb von 120 Tagen über das Ergebnis.

Deloitte.



Avv. Paolo Peroni
paolo.peroni@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott.ssa Elena Barbiani
ebarbiani@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: KÜNDIGUNG UNWIRKSAM BEI FEHLENDER ORDNUNGSGEMÄSSER VORHALTUNG DES FEHLVERHALTENS

Der Kassationsgerichtshof hat mit Urteil Nr. 3857/26 eine Entscheidung des Berufungsgerichts Neapel zur disziplinarischen Kündigung aufgehoben. Das Gericht zweiter Instanz hatte die Kündigung für wirksam erklärt, obwohl die zwingend notwendige vorherige schriftliche Darlegung der disziplinarischen Verfehlungen dem Arbeitnehmer infolge eines Versehens des Arbeitgebers nicht zugestellt worden war. Es argumentierte, der Betroffene habe hiervon später, im Zusammenhang mit der Mitteilung über die Suspendierung des Disziplinarverfahrens, Kenntnis erlangt.

Der Kassationsgerichtshof entschied jedoch, dass eine verspätete oder fehlerhafte Zustellung der Anschuldigungen das Verteidigungsrecht des Arbeitnehmers erheblich beeinträchtigt und ihn in eine klar nachteilige Position versetzt: Ein solcher Mangel führt daher zur Inexistenz des Disziplinarverfahrens und stellt nicht lediglich eine formelle Unregelmäßigkeit dar. Abschließend bekräftigte der Kassationsgerichtshof zwei Grundprinzipien: (i) Die ordnungsgemäße schriftliche Vorhaltung bildet eine wesentliche Verfahrensgarantie und kann nicht durch spätere Schreiben ersetzt werden; (ii) eine nachträgliche Heilung des Verstoßes ist ausgeschlossen, da das Verteidigungsrecht von Beginn an gewährleistet sein muss.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI

SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: ENTGELTTRANSPARENZ ALS WICHTIGES COMPLIANCE-THEMA

Ab 2026 wird Entgelttransparenz zu einem zentralen Compliance-Thema für Arbeitgeber. Hintergrund ist die EU-Entgelttransparenzrichtlinie, die bis zum 07.06.26 in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Die Vorgaben werden dadurch deutlich strenger. Künftig sollen Arbeitgeber bereits im Recruiting Gehaltsangaben machen, etwa durch die Nennung einer Gehaltsspanne in Stellenanzeigen oder im Bewerbungsprozess. Zudem werden die Auskunftsrechte der Beschäftigten erweitert, so dass sie ihr Gehalt mit dem Durchschnitt vergleichbarer Tätigkeiten im Unternehmen abgleichen können. Hinzu kommen Berichtspflichten zur Entgeltgleichheit und zu Vergütungsstrukturen, zunächst vor allem für größere Arbeitgeber. Für italienische Unternehmen mit deutscher Niederlassung bedeutet das Anpassungsbedarf bei konzernweiten Vergütungssystemen. Besonders dann, wenn in Italien noch stärker individuell verhandelt wird, müssen Gehaltsbänder, Kriterien der Vergütungsfestsetzung und die Dokumentation für den deutschen Standort transparenter gestaltet werden. Wer seine deutschen Prozesse jetzt anpasst, reduziert spätere Beanstandungen und Prozessrisiken deutlich.

STEINPICHLER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Christian Steinpichler
steinpichler@steinpichler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: KMU-GMBHS: MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMME DURCH DEN KAUF EIGENER ANTEILE SIND MÖGLICH

Auch in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Srl) kann man Mitarbeiter mit Anreizen wie Aktienoptionen oder Aktienzuschüssen motivieren.

Das Zivilgesetzbuch verbietet es GmbHs, anders als Aktiengesellschaften, eigene Anteile zu zeichnen oder zu kaufen (Art. 2474 ZGB). Vor diesem Hintergrund war die Möglichkeit, von diesem Verbot abzuweichen, jahrelang nur einer kleinen Gruppe vorbehalten: nur GmbHs, die als „innovative KMU“ nach Art. 4 Gesetzesdekret Nr. 3/15 gelten. Mit dem Gesetz Nr. 21 vom 05.03.24 (Wettbewerbsgesetz 2022) hat der Gesetzgeber diese Lücke geschlossen und die Möglichkeit, eigene Anteile zu kaufen oder zu zeichnen, auf alle KMU-GmbHs ausgeweitet – also kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro (gemäß der EU-Definition). Die Ausnahmeregelung gilt aber nur in einem bestimmten Fall: bei der Umsetzung von Anreizplänen für Mitarbeiter, Partner oder Geschäftsführer. Die Regelung regelt nicht, wie mit eigenen Anteilen umgegangen wird, aber nach der Auslegung des Notariatsrats von Mailand (Massima 179) werden das Gewinnrecht und das Bezugsrecht für eigene Anteile proportional zu den anderen Anteilen zugeteilt, während das Stimmrecht ausgesetzt wird (unbeschadet der Berechnung der eigenen Anteile zum Erreichen des Quorums in der Hauptversammlung).



DEUTSCHLAND: ÜBERGANG VON MIETVERTRÄGEN BEI UMWANDLUNGSRECHTLICHER SPALTUNG

Eine neue Entscheidung des OLG Dresden (Urteil vom 18.09.25 – 12 U 178/25) beleuchtet die Gestaltungsmöglichkeiten des Umwandlungsrechts. Im entschiedenen Fall war im Wege der umwandlungsrechtlichen Spaltung ein Teilbetrieb auf die Klägerin übertragen worden. Zu diesem Teilbetrieb gehörten auch Mietverhältnisse. Die Klägerin klagte auf Zahlung rückständiger Nebenkosten. Die Mieterin wandte ein, die Verträge seien nicht wirksam auf die Klägerin übergegangen, weil hierfür die Zustimmung der Mieterin nötig gewesen wäre. Das OLG Dresden entschied, dass die Zustimmung des Mieters für den Übergang von Mietverträgen im Rahmen einer umwandlungsrechtlichen Spaltung nicht erforderlich ist. Der Mieter sei durch die speziellen Regelungen des Umwandlungsrechts genügend geschützt. Die umwandlungsrechtliche Spaltung eröffnet damit zusätzliche Gestaltungsspielräume im Zusammenhang mit der Übertragung von Teilbetrieben.

Luther.



Avv. Marco Pallucchini Wrede
mpallucchiniw@lawa.it



Avv. Emanuele Francesco Rizzuti
erizzuti@lawa.it



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: W&I-VERSICHERUNGEN: WENN DAS RISIKO AUF DEN VERSICHERER ÜBERGEHT

Im Rahmen von M&A-Transaktionen stellen Warranty & Indemnity-Policen eines der ausgefeiltesten Instrumente zur Verteilung vertraglicher Risiken dar, da sie den Begünstigten entschädigen, falls sich die vom Verkäufer abgegebenen Zusicherungen und Gewährleistungen als unrichtig oder unvollständig erweisen. Die Verbreitung von W&I-Policen auf dem italienischen Markt ist in erster Linie auf die Vorteile zurückzuführen, die sie hinsichtlich der Struktur der Transaktion bieten. Für den Käufer ermöglichen sie eine Stärkung der Wirksamkeit des Entschädigungsschutzes, da er sich auf die finanzielle Solidität des Versicherers stützen kann, und zwar nicht ausschließlich auf die Haftung des Verkäufers. Für den Verkäufer, insbesondere wenn es sich um einen Investmentfonds handelt, ermöglichen sie eine erhebliche Verringerung des Haftungsrisikos und der nach dem Abschluss auftretenden Schadensersatzansprüche (vorbehaltlich von Fällen von Vorsatz). Dies trägt zu einer flexibleren Verwaltung der Veräußerungserlöse, sowie einer reibungsloseren Aushandlung des Kaufvertrags, da W&I-Versicherungen andere Garantien ersetzen, die üblicherweise vom Käufer verlangt werden. Die W&I-Versicherung ermöglichen somit scheinbar gegensätzliche Anforderungen: Käuferschutz, sichere Veräußerung für den Verkäufer und allgemeine Effizienz der Transaktion.



HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: DER INFLUENCER-REGISTER: WAS ÄNDERT SICH FÜR ANWÄLTE

Mit dem Beschluss AGCOM Nr. 7/24/CONS, zuletzt geändert am 23.07.25, hat Italien spezifische Pflichten für Influencer eingeführt, die mehr als 500.000 Follower haben oder Inhalte mit über einer Million Aufrufen erzielen. Es handelt sich nicht um ein Berufsregister im technischen Sinne, sondern um ein Registrierungssystem bei der AGCOM mit entsprechenden Transparenzpflichten in kommerziellen Kommunikationen. Für Rechtsanwälte ergeben sich vielfältige Implikationen. Vertraglich müssen Markenunternehmen ihre Vereinbarungen mit Creatoren überarbeiten; diese könnten – bei Vorliegen der Voraussetzungen – Handelsvertretern gleichgestellt werden, weshalb Klauseln zur Sicherstellung der Offenlegungspflichten aufzunehmen sind. Haftungsrechtlich stellt der Beschluss klar, dass der Influencer persönlich für Verstöße haftet, eröffnet jedoch Szenarien einer Mithaftung von Agenturen und Auftraggebern. Das Hauptrisiko für eine Marke besteht darin, das eigene Image an eine Person zu knüpfen, die es beschädigen könnte. Es bleiben allerdings noch einige Fragen offen. Der Begriff der „systematischen Tätigkeit“ ist noch unscharf, und der Sanktionsapparat – der AGCOM obliegt – zeigt deutliche Anwendungsgrenzen gegenüber im Ausland ansässigen Personen, die italienischsprachige oder an das italienische Publikum gerichtete Inhalte erstellen.

HAGER & PARTNERS



Avv. Roberta Grienti
roberta.grienti@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Federico Longi
Federico.Longi@hager-partners.it

IP & AI

ITALIEN: KI UND VERTEIDIGUNG: DIE NATIONALE STRATEGIE DES VERTEIDIGUNGSMINISTERIUMS FÜR KI

Die Strategie „KI und Verteidigung“ verfolgt das Ziel, einen einheitlichen Rahmen für die verantwortungsbewusste und ethische Nutzung von KI in allen Bereichen der italienischen Verteidigung zu schaffen. Das Hauptziel besteht darin, KI schnell und systematisch in die Ausbildungs-, Organisations- und Einsatzprozesse zu integrieren, technologische Lücken zu schließen und die Rolle Italiens in internationalen Allianzen wie der NATO und der EU zu stärken. Der Aktionsplan umfasst vier Kernbereiche: (i) Operationen: Einsatz von KI zur Unterstützung der Planung; (ii) Organisationskontexte: Nutzung von KI zur Unterstützung der Entscheidungsprozesse; (iii) Ausbildung, Training und Forschung: Entwicklung einer KI-Kultur und Schulung des Personals; (iv) Industrie: Förderung des nationalen Industrieökosystems, einschließlich Start-ups und KMU. Die Ziele sind in drei zeitliche Phasen unterteilt: kurzfristig (Grundlagenfestigung), mittelfristig (Umsetzung von vorrangigen Projekten) und langfristig (weitverbreitete und nachhaltige Integration von KI). Für die Umsetzung sind qualifizierte personelle Ressourcen, Daten, Algorithmen, fortschrittliche Rechenkapazitäten und sichere Netzwerke von wesentlicher Bedeutung. Die Governance wird durch die Einrichtung eines KI-Amtes (UIA) zur politischen Steuerung und eines KI-Labors für Verteidigung (LIAD) zur Entwicklung innovativer Lösungen gestärkt.

Deloitte.

DEUTSCHLAND: NEUSCHWANSTEINER – BIER?

Das deutsche Bundespatentgericht war mit der Frage befasst, ob eine Wortmarke „Neuschwansteiner“, eingetragen für u.a. Bier, zu löschen ist, weil der Begriff für „Bier“ als Marke nicht unterscheidungskräftig ist. Dafür spricht, dass man bei „Neuschwansteiner“ an das Schloss, beim Schloss an den Bayernkönig Ludwig II. denkt, also das Bier irgendwie doch für ein Neuschwansteiner Bier halten mag. Dagegen, dass auf dem Schloss ein Bier zu brauen praktisch unmöglich ist; einen Ort gleichen Namens, an dem das möglich wäre, gibt es nicht. Das Gericht hat sich, in einer ausführlich begründeten Entscheidung für die Löschung entschieden. Es sei dafür ausreichend, dass der Verkehr die positiven Gedanken, die das Schloss und alles drumherum auslösen, auf das Bier, als eine Eigenschaft desselben, übertrage. Ob das richtig ist, wird der Bundesgerichtshof entscheiden, die zugelassene Rechtsbeschwerde ist eingelegt (BPatG 26 W (pat) 34/17 vom 19.01.26, Bundesgerichtshof I ZB 10/26).

GW Graf von Westphalen



Avv. Pietro Boccaccini
pboccaccini@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: DIGITALER OMNIBUS: NEUIGKEITEN ZU DATENSCHUTZ UND KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Der Vorschlag COM(2025)837, am 19.11.25 von der Europäischen Kommission vorgelegt, enthält gezielte Änderungen der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR), der ePrivacy-Richtlinie und des Data Act, ohne deren grundlegende Maßgabe zu verändern. Ziel ist es, Compliance-Kosten zu senken, Innovation zu fördern und die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu vereinfachen.

Im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten präzisiert der Text deren Bedeutung. Verantwortliche können Kriterien nutzen, um zu entscheiden, ob pseudonymisierte Daten weiterhin als personenbezogen einzustufen sind. Auch der Begriff der wissenschaftlichen Forschung wird definiert: Eine weitere Verarbeitung zu Forschungszwecken ist mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar und stellt ein berechtigtes Interesse im Sinne der GDPR dar. Zudem sollen die Ausnahmen von der Informationspflicht auf Forschungszwecke erweitert werden.

Im Bereich der künstlichen Intelligenz klärt der Vorschlag Aspekte der Datenverarbeitung, um Training und Entwicklung von KI-Systemen zu erleichtern und den Marktteilnehmern mehr Rechtssicherheit zu bieten. Im ePrivacy-Bereich sollen Maßnahmen gegen „Consent-Fatigue“ und die Ausbreitung von Cookie-Bannern ergriffen werden.

RÖDL

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: TAR LATIUM: NEIN ZUM ZUSCHLAG VON 0,65% FÜR GROSSHÄNDLER AUF GENERIKA

Das Verwaltungsgericht Latium hat mit Urteil Nr. 2070 vom 02.02.26 der Klage von Doc Generici stattgegeben und das Rundschreiben der AIFA vom 07.04.25 aufgehoben, wobei es anerkannt hat, dass der Zuschlag von 0,65% auf den Anteil der Großhändler für Arzneimittel der Kategorie A – eingeführt durch das Haushaltsgesetz 2025, Art. 1 Abs. 324-325 – nur für Originalpräparate und nicht auch für Generika gilt.

Nach Ansicht der Richter lässt der Wortlaut der Vorschrift keinen Zweifel: Absatz 324 legt für die Industrie einen Anteil von 66% fest, ein Prozentsatz, der sich nur auf Originalpräparate beziehen kann, da für Generika bereits gesetzlich ein anderer Anteil von 58,65% festgelegt ist (Art. 13 Gesetzesdekret Nr. 39/09, umgewandelt in Gesetz Nr. 77/09). Der Verweis auf „Arzneimittel der Klasse A“ muss daher im Kontext der gesamten Vorschrift gesehen werden, die Generika vom Anwendungsbereich ausschließt, für die weiterhin eine gesonderte Regelung gilt, um deren Verbreitung auf dem Markt zu fördern.

PORTOLANO
CAVALLO



Avv. Valeria Specchio
valeria.specchio@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: STEUERLICHE NEUERUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN, DIE IHRE ITALIENISCHE NIEDERLASSUNG AUSGLIEDERN

Das GvD Nr. 192/25 führt in Art. 173 des TUIR den neuen Abs. 15ter.2 ein, der die steuerl. Neutralität der Abspaltung durch Ausgliederung der it. Niederlassung einer nicht in der EU/im EWR ansässigen Gesellschaft bestätigen soll. Werden die von der aufgespaltenen Gesellschaft erhaltenen Beteiligungen in der Niederlassung gehalten, übernimmt die begünstigte Gesellschaft die ausgegliederten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum gleichen steuerl. Wert, während die aufgespaltene Gesellschaft als Wert der erhaltenen Beteiligungen einen Betrag ansetzt, der der Differenz zwischen dem steuerl. anerkannten Wert der Vermögenswerte und dem der ausgegliederten Verbindlichkeiten entspricht. Diese Bestimmungen gelten sowohl bei einer Ausgliederung in eine NewCo als auch in eine bereits bestehende Gesellschaft. Ebenso führt auch im Falle einer Zuweisung der Beteiligungen an die ausländische ausgegliederte Gesellschaft die Zuweisung zu keiner Besteuerung, und die ausgegliederte Gesellschaft übernimmt diese zum gleichen Wert. Bei der Übertragung der subjektiven Positionen muss der Nettobuchwert auf die Differenz zwischen Aktiva und Passiva der Niederlassung (Dotationsfonds) bezogen werden. Die erhaltenen Beteiligungen werden als Finanzanlagen ausgewiesen und übernehmen die Haltedauer; bei späterer Veräußerung, gilt ggf. die „PEX für Nichtansässige“ gem. Art. 68 Abs. 2bis TUIR.

bureau**Plattner**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: INLÄNDISCHE KONZERNDARLEHEN: UNWIRTSCHAFTLICHER ZINSSATZ UND BEWEISLAST

Mit dem Urteil Nr. 55/25 hat das Steuergericht von Trentino-Südtirol in zweiter Instanz eine teilweise Steuerrückforderung von Zinsaufwendungen bezüglich eines Konzerndarlehens zwischen in Italien ansässigen Unternehmen (für den Bau eines Windparks) bestätigt. Das finanzierte Unternehmen hatte Zinsen mit einem Satz von 11,25% abgezogen. Die Steuerbehörde hat diesen Satz als deutlich über dem Marktniveau betrachtet und den überschüssigen Anteil besteuert. Der Steuerpflichtige argumentierte, dass der Zinssatz durch das Risiko der Investition und der daraus folgenden Schwierigkeit, einen Bankkredit zu erhalten, gerechtfertigt sei. Das Gericht hat die Transaktion jedoch als offensichtlich unwirtschaftlich eingestuft und festgestellt, dass der Steuerpflichtige die wirtschaftliche Rationalität hätte nachweisen müssen, was er nicht getan hat. Das Gericht hat außerdem das Argument zurückgewiesen, dass bei Transaktionen zwischen ansässigen Unternehmen, Anpassungen an den „Normalwert“ ausgeschlossen seien (Art. 110 Abs. 7 it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung), und folglich die Rückholung nicht ausreichend gerechtfertigter Kosten als legitim erklärt. Die Entscheidung stellt somit eine Warnung für Unternehmen dar, die auf hochverzinsliche Konzernfinanzierungen zurückgreifen (z.B. im Energiesektor), da die Anwendung solcher Zinssätze einer strukturierten wirtschaftlichen Analyse (Kreditrating, Risikoanalyse) bedarf.

HAGER & PARTNERS



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Avv. Rosanna Fusca
Rosanna.Fusca@hager-partners.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: ENDBEGÜNSTIGTER UND CASH-POOLING: HIN ZU EINER MISSBRAUCHSVERMUTUNG BEI MULTINATIONALEN KONZERNEN?

Mit Beschluss Nr. 32467/25 hat das it. Kassationsgericht sich erneut zum Thema des wirtschaftlichen Eigentümers und die Nichtanwendung der Quellensteuer auf Dividenden geäußert, die im Rahmen eines multinationalen Konzerns von einer italienischen Gesellschaft an eine ausländische Muttergesellschaft ausgeschüttet wurden. Der Gerichtshof hat die dänische Muttergesellschaft als „beneficial owner“ ausgeschlossen und dies stattdessen der US-amerikanischen Muttergesellschaft zuerkannt, da keine materielle und rechtliche Verfügbarkeit über die Gewinne vorlag, die in ein zentrales Treasury-System flossen, und da seitens der dänischen Gesellschaft keine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit vorlag. Das Urteil weckt jedoch erhebliche Bedenken, da es das Cash-Pooling als Symptom für das Fehlen des Status als End Eigentümer wertet. Dieser Vorgang an sich führt weder zum Verlust der rechtlichen Verfügbarkeit der Beträge, noch bedeutet er automatisch eine Verpflichtung zur vollständigen und sofortigen Rückschüttung der Cashflows an die Muttergesellschaft. Wenn also die bloße Teilnahme an einem zentralen Finanzmanagementsystem als entscheidendes Indiz für den Dominion-Test gewertet wird, besteht die Gefahr einer wesentlichen absoluten Vermutung der Zwischenschaltung, bei Anwendung seitens des Konzerns eines heute weit verbreiteten Organisationsmodells, das internationalen Best Practices entspricht.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: PIANO TRANSIZIONE 4.0 – UNREGELMÄSSIGKEITEN BEI DER ÜBERMITTLUNG DER MITTEILUNGEN

Mit der Antwort Nr. 40/26 behandelt die italienische Steuerbehörde das Thema der Verrechnung von Steuergutschriften für Investitionen in Anlagegüter 4.0 sowie für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten, wenn die erforderlichen Vorab- und Abschlussmitteilungen gem. Art. 6 Gesetzesdekret Nr. 39 vom 29.03.24 fehlerhaft oder gar nicht eingereicht wurden. Die Behörde betont, dass die Abgabe der Meldungen eine verwaltungsrechtliche, instrumentelle Verpflichtung darstellt, deren Unterlassung die Verrechnung der erhaltenen Gutschrift ausschließt. Darüber hinaus stellt die Behörde klar, dass ein Verstoß durch die Verrechnung der Steuergutschrift bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der jährlichen Steuererklärung für das Jahr, in dem der Verstoß begangen wurde, bereinigt werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch die korrekte Übermittlung der Vorab- und Abschlussmitteilungen über das GSE-Portal, sowie die Zahlung einer Strafe von 250 €. Wird die Position nicht fristgerecht bereinigt oder ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung bereits abgelaufen, stellt die Verrechnung einen Fall der unzulässigen Verrechnung einer nicht zustehenden Gutschrift dar, der durch Rückzahlung derselben zuzüglich Sanktionen in Höhe von 25% und Zinsen im Rahmen des Instruments des „ravvedimento operoso“ regulierbar ist.

Deloitte.



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Ranieri Villa
ravilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: NEUHEITEN ZUM THEMA VERLETZUNG DES ERBANTEILS NACH DEM GESETZ NR. 182/25

Im italienischen Zivilrecht sind in Art. 536 ZGB die sog. „Pflichtteilsberechtigten“ vorgesehen, d.h. diejenigen, denen ein festgelegter Erbteil zusteht, der durch testamentarische Verfügungen oder Schenkungen des Verstorbenen nicht reduziert oder aufgehoben werden kann. Zu dieser Kategorie von Erben gehören beispielsweise der Ehepartner und die Kinder. Wird der „Pflichtteil“ durch eine Schenkung zu Lebzeiten des Verstorbenen reduziert, sind Wiederherstellungsrechte vorgesehen, die der Erbe geltend machen kann. Bis zum 17.12.25, d.h. Datum des Todes, und nach dem zuvor geltenden Recht konnte der Pflichtteilsberechtigte einer vom Verstorbenen geschenkten und dann an Dritte weiterverkauften Immobilie vom Drittkäufer die Rückgabe der Immobilie verlangen. Dies schreckte potenzielle Käufer von Immobilien ab, die durch Schenkung erworben worden waren. Art. 44 Gesetz Nr. 182/25 hat ab dem 18.12.25 die Maßnahmen, die ein Pflichtteilsberechtigter geltend machen kann, grundlegend geändert. Bei neuen Erbschaften kann der Pflichtteilsberechtigte vom Beschenkten keine Rückgabe der Immobilie verlangen, wenn diese an Dritte veräußert wurde, sondern erhält eine Geldentschädigung. Dies bietet Drittkäufern von durch Schenkung erworbenen Immobilien mehr rechtliche Sicherheit.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: BEITRAGSRECHTLICHE KRITERIEN BEI GRENZÜBERSCHREITENDER ENTSENDUNG

Die sozialversicherungsrechtliche Regelung für Arbeitnehmer, die innerhalb der EU grenzüberschreitend tätig sind, beruht auf der Verordnung (EG) Nr. 883/04. Diese koordiniert die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten und legt fest, welche Rechtsvorschriften bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit anzuwenden sind. Die Verordnung beruht auf dem Grundsatz der Einheitlichkeit der anzuwendenden Rechtsvorschriften, wonach ein Arbeitnehmer stets nur den Bestimmungen eines einzigen Mitgliedstaats unterliegt, um doppelte Beitragspflichten zu vermeiden. Gemäß Art. 11 Abs. 3 gilt grundsätzlich die Gesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem die Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Im Falle einer vorübergehenden Entsendung sieht Art. 12 jedoch eine Ausnahme vor. Demnach kann der Arbeitnehmer weiterhin den Vorschriften des Entsendestaats unterliegen, sofern die Entsendung vorübergehend ist und ihre voraussichtliche Dauer in der Regel 24 Monate nicht überschreitet. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die A1-Bescheinigung nachgewiesen, die von der zuständigen Institution ausgestellt wird. Sie bestätigt, dass der Arbeitnehmer auch während der Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat weiterhin dem Sozialversicherungssystem des Entsendestaats unterliegt und damit Zugang zu den Sozialleistungen behält, auf die er auch während der Entsendung Anspruch hat.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it



Dr. Claudio Ruggeri
claudio.ruggeri@data.bz.it



Dr. Paul Leo Widmann
paul.widmann@data.bz.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE RESTRIKTIVEN MASSNAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Im Amtsblatt wurde das GvD Nr. 211/24 veröffentlicht, das am 26. Januar in Kraft getreten ist und die Richtlinie 2024/1226/EU zur Festlegung von Straftaten und Sanktionen für Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union umsetzt.

Zu den wichtigsten Neuerungen zählen die Änderungen in Buch II des Strafgesetzbuches durch die Einführung von Kapitel I-BIS mit dem Titel „Straftaten gegen die Außenpolitik und die gemeinsame Sicherheit der Europäischen Union“. In Kapitel I-BIS werden die neuen Straftatbestände der Verletzung der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union (Art. 275bis Strafgesetzbuch), der Verletzung der Informationspflichten, die durch eine restriktive Maßnahme der Europäischen Union auferlegt werden (Art. 275ter Strafgesetzbuch), Verstoß gegen die Bedingungen für die Genehmigung zur Ausübung einer Tätigkeit (Art. 275quater Strafgesetzbuch), fahrlässiger Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union (Art. 275quinquies Strafgesetzbuch) geregelt.

Diese Reform ist Teil der Initiativen, die auf Ebene der Europäischen Union gefördert werden, um die Einheitlichkeit und Kohärenz der nationalen Sanktionen bei Verstößen gegen und Umgehungen von restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu stärken.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: BETRUG MIT EU-AUFBAUFONDS: ITALIEN IM ZENTRUM DER EUROPÄISCHEN ERMITTLUNGEN

Die European Public Prosecutor's Office (EPPO) hat ihren Jahresbericht 2025 veröffentlicht. Daraus geht ein deutlicher Anstieg der Ermittlungen wegen mutmaßlichen Betrugs im Zusammenhang mit der Recovery and Resilience Facility (RRF) hervor, dem zentralen EU-Instrument zur wirtschaftlichen Erholung nach der Pandemie (in Italien: PNRR). Der geschätzte Schaden hat laut Bericht mittlerweile ein Rekordniveau von rund 5 Milliarden Euro erreicht. Allein im Jahr 2025 leitete EPPO nahezu 300 neue Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit RRF-Mitteln ein – mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr. Ende 2025 waren 512 Verfahren zu diesem Fonds anhängig, mit fast 2.000 Beschuldigten. Damit entfallen derzeit 21% aller laufenden EPPO-Ermittlungen zu Ausgaben aus EU-Programmen auf mutmaßliche RRF-Betrugsfälle (Vorjahr: 17%). Nach Einschätzung der Behörde steht dieser Anstieg im Zusammenhang mit der Beschleunigung der Mittelverwendung, da sich die Frist für die Nutzung der RRF-Mittel – 31.08.26 – nähert und damit auch die Zahl potenzieller Betrugsversuche zunimmt. Besondere Aufmerksamkeit gilt Italien, dem größten Empfänger der Mittel (153 Mrd. Euro von insgesamt 394 Mrd. Euro): 331 der 512 aktiven Verfahren betreffen das Land. Ermittlungs- und Sicherungsmaßnahmen der EPPO können dabei auch wirtschaftlich gesunde Marktteilnehmer wie Banken, Unternehmen und Berater betreffen und Kosten sowie rechtliche bzw. Compliance-Risiken verursachen.



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it



Avv. Davide Giacomo Cattaneo
dcattaneo@cbcestudiolegale.it



Avv. Daniele Biscuola
dbiscuola@cbcestudiolegale.it

VERGABERECHT

ITALIEN: PRIVATER WERKVERTRAG: NACHWEIS DES VERTRAGS UND VERGÜTUNG FÜR ZUSATZARBEITEN

Das Berufungsgericht Neapel hat mit Urteil Nr. 1442 vom 24.02.26 klargestellt, dass im Bereich des privaten Werkvertrags der Vertrag weder ad substantiam noch ad probationem der Schriftform bedarf und auch durch schlüssiges Verhalten (facta concludentia) zustande kommen kann; der Nachweis kann dabei auch durch Zeugenbeweis und Indizien geführt werden. Gleichwohl trifft den Unternehmer, der Zahlung der Vergütung verlangt – auch im Mahnverfahren –, die Beweislast für das Bestehen des Vertrags, dessen Inhalt, die Eigenschaft der Gegenseite als Besteller, den Umfang der ausgeführten Arbeiten sowie deren vertrags- und fachgerechte Ausführung.

Insbesondere setzt der Vergütungsanspruch für außervertragliche Zusatzarbeiten den Nachweis einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Besteller voraus. Hierfür genügen für sich genommen weder die Schlussabrechnung noch die Handelsrechnung oder die vom Bauleiter geführte Bauabrechnung, sofern nicht feststeht, dass Letztere dem Besteller zur Kenntnis gebracht und von ihm vorbehaltlos akzeptiert wurde; etwas anderes gilt nur dann, wenn der Bauleiter als Vertreter des Bestellers gehandelt hat.



ENERGIERECHT

ITALIEN: TREMONTI-AMBIENTALE – PHOTOVOLTAIK – „NEUE HEILUNG“: DIE SAGA GEHT WEITER

Gemäß Art. 43 Gesetz Nr. 182/25 konnten PV-Unternehmen, die die sog. Steuervergünstigung „Tremonti Ambientale“ (TA) unter Verstoß gegen das Kumulierungsverbot der GSE-Förderungen (Conti Energia 3, 4 und 5) in Anspruch genommen hatten, sich von dem Verstoß neuerdings freistellen („neue Heilung“), mit der Rückzahlung des Steuervorteils durch Ausgleich, zuzüglich eines Abzugs von 5% der Förderung. Dies, wenn der steuerliche TA-Vorteil nicht gem. Art. 36 Abs. 2 Gesetzesdekret Nr. 124/19 (umgewandelt mit Änd. in Gesetz Nr. 157/19) schon vor dem Inkrafttreten der „neuen Heilung“ rückerstattet wurde (18.12.25). Viele haben sich gefragt, ob die „neue Heilung“ auch für diejenigen galt, die den Steuervorteil außerhalb der Regelungen des genannten Art. 36 (z.B. durch Begleichung fälliger Steuerbescheide, oder im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten) zurückgezahlt hatten. Zu diesem Thema waren die Vorschriften und die GSE-Praxis unklar. Nun, der Verfasser ist der Ansicht, dass die „neue Heilung“ nur für diejenigen galt, die den TA-Vorteil nicht vollständig vor dem 18.12.25 zurückgezahlt hatten: Zunächst wäre der vorgesehene Ausgleichsmechanismus nicht anwendbar gewesen, weil der TA-Vorteil schon bezahlt wurde; ferner wäre es zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Staates gekommen, da der TA-Vorteil „zweimal“ hätte zurückzahlen müssen.



Avv. Ilario Giangrossi
ilario.giangrossi@slvg.it



Avv. Fabio Orlando
fabio.orlando@slvg.it



Dott.ssa Anna Kessler de Pretis
anna.kessler@slvg.it



Avv. Roberto Pera
roberto.pera@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: VERLÄNGERUNG DES (WOHNRAUM)MIETVERTRAGS UND/ BEI INSOLVENZ DES VERMIETERS

Mit dem Urteil Nr. 4346 vom 26.02.26 hat der Kassationshof die Frage der Verlängerung von Wohnraummietverträgen im Falle der Insolvenz des Vermieters geprüft. Nach Auffassung des Gerichts ist zwischen der ersten vertraglichen Fälligkeit und der davon deutlich zu unterscheidenden zweiten Fälligkeit nach erfolgter automatischer Verlängerung zu differenzieren. Im Falle der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags bei der ersten Fälligkeit ist keine Genehmigung des beauftragten Richters erforderlich. Diese ist hingegen für die Verlängerung des Mietvertrags bei der zweiten Fälligkeit notwendig, da es sich in diesem Fall nicht mehr um eine bloße gesetzliche Wirkung handelt, sondern um den Ausdruck eines erneuerten rechtsgeschäftlichen Willens. Fehlt eine solche Genehmigung, gilt das Mietverhältnis als beendet. Auf diese Weise werden sowohl der Schutz des Mieters als auch die publizistischen Anforderungen, die Insolvenzverfahren kennzeichnen, in Einklang gebracht.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: VERSCHMELZUNGEN, LEVERAGED BUY-OUTS UND VORSTEUERABZUG

Mit dem Beschluss Nr. 7 vom 12.02.26 hat die italienische Steuerbehörde anerkannt, dass die Mehrwertsteuer auf den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen (Transaktionskosten), die der „Zweckgesellschaft“ (SPV) im Rahmen von Mergers Leveraged by Out (MLBO) entstehen, abzugsfähig ist.

Die SPV dient nämlich der Durchführung der außerordentlichen Transaktion, indem sie eine „vorbereitende“ und „vorausgehende“ Rolle für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit spielt, die von der „Zielgesellschaft“ nach Abschluss des Fusionsprozesses ausgeübt wird.

Der Beschluss greift die Grundsätze der Rechtsprechung der Europäischen Union (vgl. EuGH 12.11.20, Rechtssache C-42/19) und des Kassationsgerichtshofs (vgl. Kassationsgerichtshof 09.08.24, Nr. 22608 und 22649) auf und beendet eine langjährige Rechtsfrage, in der die Steuerbehörde der SPV die Vorsteuerabzugsfähigkeit verweigert hatte (Rundschreiben Nr. 3/16 und verschiedene Antworten auf Auskunftersuchen von 2019 bis 2022), indem sie die SPV als „statische Holding“ ohne wirtschaftliche Eigenständigkeit einstufte, da sie lediglich Beteiligungen halte.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEInternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEInternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.